



231JW-378/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
BMJ-B55.006/0002-I 2/2006

An das
Bundesministerium für Gesundheit und
Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.c@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Michael Aufner
*Durchwahl: 2130

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über Krankenanstalten und
Kuranstalten und das Ärztegesetz 1998 geändert
werden.
Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Zu GZ BMGF-92601/0001-I/B/8/2006

Mit Beziehung auf das Übersendungsschreiben vom 19. Jänner 2006 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 1 Z 8 (§ 38a Abs. 3 KAKuG) des Entwurfs:

Da die besonderen Vorschriften des StVG über die Verhängung und den Vollzug vorbeugender Maßnahmen in psychiatrischen Krankenanstalten vom Unterbringungsgesetz nicht berührt werden (§ 46 Z 2 und 3 UbG), kommt eine unmittelbare Anwendung des UbG auf die Anordnung oder den Vollzug der Maßnahme nicht in Betracht. Zur Klarstellung erscheint es daher geboten, auf die Bestimmung des § 167a StVG auch im Gesetzestext Bedacht zu nehmen. § 38 Abs. 3 Z 2 KAKuG könnte daher wie folgt lauten:

„(2) Von Personen, deren Anhaltung oder vorläufige Anhaltung gemäß § 21 Abs. 1 StGB nach § 167a StVG oder § 429 Abs. 4 StPO in einer Krankenanstalt oder Abteilung für Psychiatrie angeordnet wurde.“

Ungeachtet des Umstands, dass es – soweit erforderlich – bereits nach der geltenden Rechtslage (§ 429 Abs. 4 StPO) zulässig ist, geistig abnorme Rechtsbrecher „in eine öffentliche Krankenanstalt für Geisteskrankheiten“ einzuweisen, erlaubt sich das Bundesministerium für Justiz ganz allgemein auf die Problematik hinzuweisen, die durch das „Nebeneinander“ von geistig abnormen Rechtsbrechern und anderen psychisch Kranken bedingt ist. Insbesondere der Umstand, dass Psychiatrien in zunehmendem Maß dezentralisiert werden und als – oft nicht allzu große – Abteilungen allgemeinen Krankenanstalten angeschlossen werden, gibt hier zu denken, zumal nach § 429 Abs. 4 StPO diese Krankenanstalten – und nicht eine Justizeinrichtung – „für die erforderliche Sicherung“ zu sorgen haben. Es ist wohl fraglich, ob die Krankenanstalten dieser Aufgabe stets in ausreichendem Umfang nachkommen können. Dies kann nicht nur zu einer Gefährdung der in der Krankenanstalt behandelten psychisch Kranken führen; vielmehr begünstigt diese Ausgangslage für den Fall eines Schadenseintritts auch das Entstehen von Amtshaftungsansprüchen. Insofern könnte es geboten sein, den betroffenen Einrichtungen zumindest konkrete Hilfestellungen – etwa im Sinn einer „How to do-Liste“ – anzubieten. Das Bundesministerium für Justiz steht für solche Maßnahmen – die gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zu treffen wären – selbstverständlich zur Verfügung.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet. Gleichzeitig wird die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auch im Weg elektronischer Post übermittelt.

15. Februar 2006
Für die Bundesministerin:
iV Mag. Michael Aufner

Elektronisch gefertigt